

Innsbruck, 29.12.2021/ RK

Information Abteilung Leistungssport

09 | 2021-22

COVID-19 Maßnahmen – ERGÄNZUNG zu Informationsschreiben

„Änderungen für Zusammenkünfte & Klassifizierung als Spitzensportler“

Liebe ÖSV Schneesportfamilie,

als Ergänzung zum ÖSV Informationsschreiben vom 27.12.2021 ([hier zum Download](#)) möchten wir nochmals auf die wesentlichen Punkte und aktuelle Situation eingehen, um etwaige offene Fragestellungen aus dem Weg zu räumen.

Mit 27.12.2021 ist die Novelle zur aktuellen Covid-19 Maßnahmenverordnung in Kraft getreten und hat folgende für den organisierten Sport wesentliche Änderung mit sich gebracht:

- Zusammenkünfte (Veranstaltungen, Wettkämpfe, Trainings, Aktivierungsmaßnahmen, usw..) dürfen ohne zugewiesene Sitzplätze sowohl indoor als auch outdoor nur noch mit maximal 25 TeilnehmerInnen stattfinden.
- Für Zusammenkünfte im Spitzensport hat es keinerlei Änderungen / neue Einschränkungen gegeben.

Somit wurde die vorweihnachtliche Euphorie und Chance auf Durchführbarkeit jeglicher Schneesportveranstaltungen auch außerhalb des Spitzensports ohne wesentliche Einschränkungen (mit Ausnahme 2G) mit einem Schlag zu Nichte gemacht. Dass Wettkämpfe mit 25 TeilnehmerInnen in der Praxis kaum durchführbar sind, ist vollkommen klar.

Um dennoch einen möglichen Handlungsrahmen für einen Teil des organisierten Sports (insbesondere die Nachwuchs-Sportler) ermöglichen zu können, haben Gespräche mit dem Sportministerium stattgefunden. Im Informationsschreiben vom 27.12.2021 wurde eine mögliche Lösung unter dem Punkt „Klassifikation als SpitzensportlerInnen & Zusammenkünfte im Spitzensport“ beschrieben. Weiters möchten wir betonen, dass die finale Erweiterung der Jahrgänge auf 2015 vom Sportministerium noch nicht bestätigt ist, wir verweisen hiermit auf die angestrebte Deadline zur Datenübermittlung mit 31.12.2021.

Um eine möglichst aussagekräftige „Liste“ an das Sportministerium übermitteln zu können (übermittelte Daten beziehen sich ausschließlich auf in der Skizeit öffentlich zugängliche Informationen wie Name, Verein, Sportart, ÖSV-Code) ersuchen wir alle Vereine, die ihre Mitglieder / Athleten noch nicht über Skizeit erfasst haben, dies umgehend, **bis spätestens 31.12.2021** zu erledigen. Es ist sicherzustellen, dass sofern die Mitglieder (jeglicher Altersklassen!!) an Wettkämpfen teilnehmen, auch als „Mitglied ist Athlet“ richtig zugeordnet sind. Offene Fragestellung zur „Mitgliederverwaltung auf Skizeit“ können unter <https://www.skizeit.at/pages/faq.md> erläutert werden.

Frühestens mit 03. Jänner 2022 werden wir hierzu klare Informationen und Maßnahmen, welche mit dem Sportministerium abgestimmt sind, übermitteln können.

Was aktuell gilt (bis voraussichtlich 03.01.2022):

1. Zusammenkünfte ohne zugewiesene Sitzplätze sind bis 25 TeilnehmerInnen erlaubt (zB.. Training, Kinderskikurse, usw...).
2. Teilnahmeberechtigt an Zusammenkünften sind Personen, die den 2G-Status erfüllen:
 - a. Genesen, Geimpft, Ninja Pass (Ninja Pass ist einem 2G-Nachweis gleichgestellt und wird als Nachweis anerkannt).
 - b. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist kein Testnachweis erforderlich und die TeilnehmerInnen sind somit zur Teilnahme berechtigt!
3. Lt. Aktueller Gesetzeslage dürfen an einem Ort mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Teilnehmer der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.
 - a. Diese Regelung trifft bei bspw. Kinderskikursen zu. Kinderskikurse mit z.B. 70 angemeldeten Kindern sind, sofern diese in drei unabhängig voneinander agierenden Gruppen eingeteilt werden, erlaubt!
 - b. Diese Regelung kann auch für sportliche Wettkämpfe herangezogen werden, sofern garantiert ist, dass maximal 25 Personen in Gruppierungen aufeinandertreffen.
4. Die entscheidende Instanz, ob eine Zusammenkunft mit mehr als 25 Personen (z.B. Wettkampf) genehmigt wird, ist NICHT der ÖSV. Einzig und allein die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet über die Genehmigung.
 - a. Alle Veranstalter werden ersucht, mit der Behörde Rücksprache zu halten.
 - b. Wenn die örtlich zuständige Behörde ausdrücklich eine Veranstaltung genehmigt (bspw. Silvesterrennen, ...), so können diese selbstverständlich auch durchgeführt werden.
5. Zusammenkünfte im Spitzensport können, unter den mittlerweile bekannten Auflagen, problemlos durchgeführt werden.
6. Wettkämpfe in den Jahrgängen 2012-2000, welche bereits in der letzten Saison als „Spitzensportler“ bestätigt worden sind, können auch aktuell als Zusammenkunft im Spitzensport (§16) durchgeführt werden!

Da es in den letzten Tagen zahlreiche Interventionen auf allen Ebenen gegeben hat, möchten wir an dieser Stelle noch mal klarstellen, dass der ÖSV nicht als „entscheidende Instanz“ agiert, sondern ausschließlich für die Interessen des Sports eintritt und sich bemüht, einen möglichen Handlungsrahmen für alle SportlerInnen zu schaffen. Wir sind uns bewusst, dass die aktuelle Situation zu viel Frustration, Unzufriedenheit, Unsicherheit als auch gedämpfter Euphorie führt, und Verordnungen sehr oft von der Realität entfernt sind.

Ungeachtet dessen, werden wir uns auch weiterhin für den Sport, die Möglichkeit Kinder, Jugendliche sowie Erwachsene zu bewegen, einsetzen und bedanken uns bei allen Mitgliedern, Vereinen und Funktionären für das Engagement.

Wir wünschen einen guten Rutsch ins neue Jahr 2022, weiterhin viel Gesundheit und Glück. Wir informieren wieder, sowie neue Informationen bekannt werden.

Mit sportlichen Grüßen aus Innsbruck

Roman Kuss
Leitung Leistungssport